

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michael-Kirchengemeinde Wietze in Wietze**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der

*Ev.-luth. St. Michael-Kirchengemeinde Wietze in Wietze  
hat der Kirchenvorstand am 9. Oktober 2002  
folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:*

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Bestattung sowie die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

#### 1. Reihengrabstätte

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 25 Jahre  |          |
| - Bestattungsgebühr:                         | 94,00 €  |
| - Nutzungsrecht:                             | 112,00 € |
|  |          |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 20 Jahre |          |
| - Bestattungsgebühr:                         | 94,00 €  |
| - Nutzungsrecht:                             | 60,00 €  |

#### 2. Wahlgrabstätte

- |   |          |
|---|----------|
| a) Bestattungsgebühr – je Bestattung:               | 105,00 € |
| b) Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Grabstelle:      | 150,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: | 6,00 €   |

#### 3. Urnenreihengrabstätte

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| a) Bestattungsgebühr:          | 94,00 € |
| b) Nutzungsrecht für 25 Jahre: | 89,00 € |

#### 4. Urnenwahlgrabstätte

- |   |          |
|---|----------|
| a) Bestattungsgebühr – je Bestattung:               | 105,00 € |
| b) Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Grabstelle:      | 105,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: | 4,20 €   |

#### 5. Rasenreihengrabstätte

- |                               |            |
|-------------------------------|------------|
| für 25 Jahre – je Grabstelle: | 1.154,00 € |
|-------------------------------|------------|

(\* In der Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechts, Bestattungsgebühren, Herrichtung des Grabes mit Saat, Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechts, Kissenstein (gem. Anlage 2 zur Friedhofsordnung), Friedhofsunterhaltungsgebühr)

#### 6. Urnenrasenreihengrabstätte

- |                               |            |
|-------------------------------|------------|
| für 25 Jahre – je Grabstelle: | 1.005,00 € |
|-------------------------------|------------|

(\* In der Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechts, Bestattungsgebühren, Herrichtung des Grabes mit Saat, Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechts, Kissenstein (gem. Anlage 2 zur Friedhofsordnung), Friedhofsunterhaltungsgebühr)

#### 7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung

- |   |  |
|---|--|
| a) Bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte wird eine Gebühr gemäß 2.a und 2.b oder 4.a und 4.b erhoben  |  |
| b) Zusätzlich zu der Gebühr nach 2.a und 2.b oder 4.a und 4.b wird eine Gebühr gemäß 2.c oder 4.c für die vorhandenen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben. |  |

**II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:    | 33,00 €  |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: | 148,00 € |

**III. Gebühren für Umbettungen<sup>1)</sup>**

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche: ) | ) Wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet! |
| 2. Für die Ausgrabung einer Asche: )  |  |

**IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:   | 28,00 € |
| 2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):                                    | 12,50 € |
| 3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | 0,50 €  |

**V. Gebühr für die Grabsteinentsorgung (Abtransport vom Abraumplatz zur Deponie)**

- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| 1. stehendes Grabmal: | 18,00 € |
| 2. Grabkissen:        | 7,50 €  |
| 3. Einfassung:        | 18,00 € |
| 4. Grabplatte:        | 36,00 € |

**VI. Gebühren für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Einebnungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, soweit die Einebnung nicht vom Nutzungsberechtigten selber durchgeführt wurde. |         |
| 2. Pro Arbeitsstunde anl. der Einebnung von Grabstätte:   | 18,00 € |
| 3. Für das Sauberhalten der Grabfläche vom Einebnungszeitpunkt bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist pro Jahr und Grabstelle:                 | 15,50 € |

**VII. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- |                               |        |
|-------------------------------|--------|
| Für ein Jahr – je Grabstelle: | 8,40 € |
|-------------------------------|--------|

Die Gebühr wird im voraus für zwei Jahre erhoben und ist jeweils zum 1. Januar des entsprechenden Jahres fällig.

1) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind die Gebühren zu II. sowie zusätzlich ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

**Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am 01.01.2003 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Wietze, 9. Oktober 2002

DER KIRCHENVORSTAND:

gez. Bock, P.

---

Vorsitzender

L.S.

gez. Meier

---

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt:

Celle, 23.10.2002

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

Als Beauftragter

gez. Habermann

---

Kirchenverwaltungsoberrat

L.S.